



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

78. Jahrgang

Hannover, den 29. Oktober 2024

Nummer 89

Niedersächsische Verordnung über die Erprobung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (NERprobVO-RiStA)

Vom 28. Oktober 2024

Aufgrund des § 5 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Sätze 2 und 4 und Abs. 6 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Erprobung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Niedersachsen.

§ 2

Ausnahmen von dem Erfordernis einer Erprobung

Von dem Erfordernis einer Erprobung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes ist ausgenommen die Übertragung des Amtes als

1. Richterin oder Richter am Amtsgericht als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors an einem Gericht mit vier oder fünf Richterplanstellen,
2. Richterin oder Richter am Finanzgericht,
3. Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Finanzgericht,
4. Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Finanzgerichts,
5. Präsidentin oder Präsident des Finanzgerichts,
6. Richterin oder Richter am Arbeitsgericht als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Arbeitsgerichts und
7. Direktorin oder Direktor des Arbeitsgerichts.

§ 3

Geeignete Stellen und Tätigkeiten

(1) ¹Die Erprobung erfolgt durch eine Tätigkeit in der Rechtsprechung oder Verwaltung oder durch eine staatsanwaltliche Tätigkeit bei

1. einem Oberlandesgericht, dem Oberverwaltungsgericht, dem Landesarbeitsgericht, dem Landessozialgericht oder einer Generalstaatsanwaltschaft,
2. einem obersten Bundesgericht oder dem Generalbundesanwalt,

3. dem Justizministerium, einer anderen obersten Landesbehörde, einer obersten Bundesbehörde, dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst beim Niedersächsischen Landtag oder den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages oder
4. einer europäischen Institution.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 3 und 4 müssen die fachlichen Anforderungen der Tätigkeit den fachlichen Anforderungen einer Tätigkeit nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 entsprechen und dies vor Beginn der Erprobung durch das Justizministerium anerkannt werden.

(2) ¹Ist eine Erprobung bei den in Absatz 1 genannten Stellen aus Kapazitätsgründen nicht möglich oder ist der Richterin, dem Richter, der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt eine Erprobung bei einer der in Absatz 1 genannten Stellen aus gesundheitlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar, so kann die Erprobung auch bei einem Landgericht, einem Verwaltungsgericht oder einer Staatsanwaltschaft erfolgen. ²Die Erprobung kann auch dann bei einem Landgericht, einem Verwaltungsgericht oder einer Staatsanwaltschaft erfolgen, wenn dies aus personalwirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. ³Die Entscheidung über eine Erprobung nach den Sätzen 1 und 2 trifft die oder der dem Justizministerium unmittelbar nachgeordnete Dienstvorgesetzte. ⁴In den Fällen der Sätze 1 und 2 werden eingesetzt:

1. Richterinnen und Richter unbeschadet der Zuständigkeit des Präsidiums nach § 21 e des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Kammer der Präsidentin oder des Präsidenten des Gerichts; in begründeten Fällen kann die Erprobung auch in einer anderen geeigneten Kammer erfolgen;
2. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in einer anderen Abteilung oder bei einer anderen Staatsanwaltschaft; dabei sollen sie Aufgaben erledigen, die den Aufgaben einer Oberstaatsanwältin oder eines Oberstaatsanwalts als Dezernentin oder Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft möglichst nahekommen.

(3) ¹Im Einzelfall kann die Erprobung auch bei einem in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Gericht, einer dort nicht genannten Behörde oder durch eine besondere Tätigkeit erfolgen. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Justizministerium im Einvernehmen mit der oder dem ihm unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten und mit Zustimmung der zuständigen Richter- oder Staatsanwaltsvertretung auf der Grundlage eines individuellen Erprobungsplanes. ³Der Erprobungsplan muss sicherstellen, dass die fachlichen Anforderungen der Tätigkeit den fachlichen Anforderungen einer Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 entsprechen.

§ 4

Voraussetzungen der Erprobung, Auswahl

(1) Erprobt werden können Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit, die zu Beginn der Erprobung

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3
 - a) seit mindestens drei Jahren zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit oder zur Staatsanwältin oder zum Staatsanwalt auf Lebenszeit ernannt sind oder
 - b) seit mindestens zwei Jahren zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit oder zur Staatsanwältin oder zum Staatsanwalt auf Lebenszeit ernannt sind, wenn ihre Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Probe zu Beginn der Erprobung mindestens sechs Jahre zurückliegt,
sowie
2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4
 - a) seit mindestens zweieinhalb Jahren zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit oder zur Staatsanwältin oder zum Staatsanwalt auf Lebenszeit ernannt sind oder
 - b) seit mindestens eineinhalb Jahren zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit oder zur Staatsanwältin oder zum Staatsanwalt auf Lebenszeit ernannt sind, wenn ihre Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Probe zu Beginn der Erprobung mindestens fünfhalb Jahre zurückliegt.

(2) ¹Aus besonderen Gründen können auch Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit erprobt werden, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch nicht erfüllen. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Justizministerium im Einvernehmen mit der oder dem ihm unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten.

(3) ¹Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern richtet sich die Auswahl für eine Erprobung nach Maßgabe von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. ²Das Dienst- und Lebensalter sowie der Zeitraum seit der Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Probe sind zu berücksichtigen.

§ 5

Dauer der Erprobung, Erholungsurlaub

(1) ¹Die Erprobung dauert in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 sechs Monate und in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 zwei Jahre. ²Die Dauer der Erprobung kann im Einzelfall, auch nach Beginn der Erprobung, aus besonderen Gründen verkürzt oder verlängert werden. ³Die Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung der Erprobungsdauer trifft das Justizministerium im Einvernehmen mit der oder dem ihm unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten.

(2) ¹Eine Erprobung ist auch bei Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes oder mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich. ²Die Dauer der Erprobung verlängert sich dadurch nicht.

(3) ¹Erholungsurlaub ist auch während der Erprobung in angemessenem Umfang zu gewähren. ²Der Zeitpunkt und die Dauer des Erholungsurlaubs sind mit der Stelle, bei der die Erprobung erfolgt, abzustimmen.

§ 6

Beurteilung nach Abschluss der Erprobung

(1) Nach Abschluss der Erprobung sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (NBeurtVO-RiStA) und der Absätze 2 bis 4 zu beurteilen.

(2) Maßstab für die Bewertung sind abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 NBeurtVO-RiStA die Anforderungen eines Statusamtes der Besoldungsgruppe R 2, bei einer Erprobung am Landes- oder Bundesarbeitsgericht die Anforderungen eines Statusamtes der Besoldungsgruppe R 3.

(3) ¹In den Fällen des § 3 Abs. 2 ist für die dienstliche Beurteilung abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NBeurtVO-RiStA die oder der dem Justizministerium unmittelbar nachgeordnete Dienstvorgesetzte zuständig. ²Im Fall des § 3 Abs. 3 ist die Zuständigkeit für die Beurteilung in dem Erprobungsplan zu regeln.

(4) In der dienstlichen Beurteilung ist ausdrücklich festzustellen, dass die Richterin, der Richter, die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt während der Tätigkeit erprobt worden ist.

§ 7

Übergangsregelungen

(1) ¹Auf Erprobungen, die vor dem 1. November 2024 begonnen haben, ist Abschnitt 9 der Allgemeinverfügung des Justizministeriums über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 4. Februar 2015 (Nds. Rpfl. S. 77), geändert durch Allgemeinverfügung des Justizministeriums vom 19. Dezember 2019 (Nds. Rpfl. 2020 S. 49), weiter anzuwenden. ²Abweichend von Satz 1 gilt für die Beurteilung nach Abschluss der Erprobung § 6.

(2) Die Besetzung von Beförderungsstellen, die vor dem 1. November 2024 ausgeschrieben worden sind, setzt eine Erprobung nur dann voraus, wenn für die Übertragung des Amtes bereits nach Abschnitt 9 Nr. 1 der in Absatz 1 Satz 1 genannten Allgemeinverfügung des Justizministeriums eine Erprobung vorausgesetzt war.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Hannover, den 28. Oktober 2024

Niedersächsisches Justizministerium

W a h l m a n n

Ministerin